

**RS OGH 1997/9/9 100b254/97v,  
40b353/97h, 20b64/03f, 100b14/10x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

## Norm

EO §292b

UVG §3 Z2

## Rechtssatz

Ein Exekutionsmisserfolg im Sinne des § 3 Z 2 UVG liegt nur dann vor, wenn der Minderjährige alle zur Erreichung des Exekutionszieles notwendigen Aktivitäten entfaltet hat. Dazu gehört bei Erfolglosigkeit der Exekution infolge eines unter dem Existenzminimum liegenden Erwerbseinkommens ein entsprechender gesetzlich eingeräumter Antrag nach § 292 b EO auf Herabsetzung des unpfändbaren Betrages als eine der gesetzlichen Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen. Erst nach einem Misserfolg auch einer unter dieser Voraussetzung beantragten Exekution sind die Voraussetzungen des § 3 Z 2 UVG gegeben.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 254/97v

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 10 Ob 254/97v

- 4 Ob 353/97h

Entscheidungstext OGH 09.12.1997 4 Ob 353/97h

Vgl auch; Beisatz: Hat der betreibende Gläubiger alle für die exekutive Hereinbringung seiner Forderung notwendigen Aktivitäten gesetzt, und tritt dessenungeachtet ein Mißerfolg ein, sind die Voraussetzungen einer Vorschußgewährung nach § 3 Z 2 UVG gegeben. (T1); Beisatz: Die Versagung eines Vorschusses wegen erfolgloser Exekutionsführung in Fällen, in denen das Dienstverhältnis - wie hier - nach Einbringung des Exekutionsantrages jedoch vor Zustellung der Exekutionsbewilligung aufgelöst wurde, widerspräche diesem erklärten Ziel des Gesetzgebers. (T2)

- 2 Ob 64/03f

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 64/03f

Vgl auch; nur: Ein Exekutionsmißerfolg im Sinne des § 3 Z 2 UVG liegt nur dann vor, wenn der Minderjährige alle zur Erreichung des Exekutionszieles notwendigen Aktivitäten entfaltet hat. (T3); Beis wie T1; Beisatz: Antrag nach dem BG zur Durchführung des New Yorker Unterhaltsschutzabk. (T4)

- 10 Ob 14/10x

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 14/10x

Auch; Veröff: SZ 2010/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108462

## Im RIS seit

09.10.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)